

259 Schutz des Arbeitsmarktes

(1) Vorschriften zum Schutze des Arbeitsmarktes und gegen die missbräuchliche Ausnutzung fremder Arbeitskraft sind namentlich enthalten im

- a) Drittes Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –¹,
- b) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz².

(2) Zuständige Fachbehörde ist die Bundesagentur für Arbeit.

¹ [Amtl. Anm.]: Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

² [Amtl. Anm.]: Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.